

## Angepasste Hygienemaßnahmen ab 01. September 2020

### Hygiene

- An allen weiterführenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Menschen eine Maskenpflicht.
- Ab dem 01.09.2020 besteht keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) in den Unterrichtsräumen, soweit die Schülerinnen und Schüler hier feste Sitzplätze einnehmen.
- Schülerinnen und Schüler tragen ihre MNB, sobald sie – vor, während oder nach dem Unterricht – ihre Sitzplätze verlassen oder den Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber der Lehrperson nicht einhalten können.
- Darüberhinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB können im Einzelfall aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden.
- Es steht jedem Mitglied der Schulgemeinde frei, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, freiwillig eine Maske zu tragen.
- Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie im Unterrichtsgeschehen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>
- Ergänzend wird klargestellt, dass das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende textile MNB bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.
- Alle am Schulleben Beteiligten müssen sich die Hände (an den an den Eingängen aufgestellten Desinfektionsspendern oder durch selbst mitgebrachtes Desinfektionsmittel) desinfizieren oder sich im Schulgebäude die Hände waschen.
- Eine regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume wird sichergestellt.
- Der Zugang zu den unterschiedlichen Fach- und Klassenräumen wird durch das Betreten der unterschiedlichen Eingänge geregelt.
- Im Schulgebäude herrscht – wo immer möglich – Rechtsverkehr.

## **Pausenregelung**

- Die Schülerinnen und Schüler frühstücken auf ihren Plätzen in den Klassenräumen. Die Lehrkraft räumt hierfür Zeit während der Doppelstunde ein.
- Bei gutem Wetter halten sich die Schülerinnen und Schüler zu den üblichen Pausenzeiten auf dem Schulhof auf. In den Pausen gilt die Maskenpflicht.
- Bei schlechtem Wetter bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen.
- Die Schulhöfe für die Realschule und das Gymnasium bleiben getrennt.
- Die Lehrerinnen und Lehrer öffnen die Unterrichtsräume um 7.55 Uhr.

## **Mensabetrieb**

- Der Mensabetrieb ist bis auf weiteres eingestellt. Der Kiosk öffnet wieder mit einem kleinen Sortiment.

## **Unterrichtsorganisation**

- Der Unterricht wird weiterhin im Präsenzunterricht nach Studentafel erteilt.
- Erst wenn das Infektionsgeschehen dies erfordert, findet wieder Distanzunterricht statt.
- Jahrgangsbezogene Arbeitsgemeinschaften und die Hausaufgabenbetreuung finden wieder statt.
- Prüfungen: Der Beginn der Zentralen Abschlussprüfungen und des Abiturs werden um knapp zwei Wochen verschoben. Abgesehen davon sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten.
- Sportunterricht: Sportunterricht (inklusive Schwimmunterricht) ist wieder erlaubt. Der Sportunterricht in der Sekundarstufe I wird bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport wird vermieden. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion erfolgt nach dem Sportunterricht.
- Musikunterricht: Gemeinsames Singen in geschlossenen Klassenräumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

## **Rückverfolgbarkeit**

- Es werden feste Sitzordnungen eingehalten und dokumentiert und für vier Wochen in der Schule aufbewahrt.

## **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schüler**

- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bedingungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. Nehmen Sie zudem auch Kontakt zur Schulleitung auf.
- Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Gutachten verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

- Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die dort erbrachten Leistungen fließen nun vollständig in die Bewertung ein.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

- Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.
- Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die coronarelevante Vorerkrankung ergibt. Bitte setzen Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung.

### **Vorgehen in der Schule bei auftretenden Coronaverdachtsfällen**

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19—Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf.

### **Empfehlung für Eltern bei Erkältungssymptomen des Kindes**

- Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.
- Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild, (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

### **Schulfahrten**

- Klassen- und Kursfahrten werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- Eintägige Wandertage oder Tagesfahrten zu außerschulischen Lernstandorten können bei Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Lehrerinnen und Lehrer planen nur solche Fahrten, bei denen bei einer möglichen Absage keine Stornokosten entstehen.

### **Corona-Warn-App**

- Die Landesregierung NRW empfiehlt allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung der Corona-Warn-App. Zu diesem Zweck dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Mobilfunkgeräte lautlos eingeschaltet lassen.

### **Gremien der schulischen Mitwirkung**

- Gremien der schulischen Mitwirkung (insbesondere Klassen-, Elternpflegschaft, Schulkonferenz) dürfen unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit wie möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit) wieder tagen.

### **Berufliche Orientierung im Rahmen von KAoA**

- Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (z.B. Praktika, Potentialanalyse etc.) wird im Schuljahr 2020/21 wieder umgesetzt.